

Satzung

des Allgemeinen Turn- und Sportvereins Scharmbeckstotel e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Name
„Allgemeiner Turn- und Sportverein Scharmbeckstotel e.V.“
2. Er ist Rechtsnachfolger
 - a) der Deutschen Turnerschaft „Gut Heil“ von 1902 und
 - b) des Allgemeinen Turnverein „Jahn“ von 1908.
3. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „ **ATSV**“
4. Der Sitz des Vereins ist Osterholz-Scharmbeck, Ortschaft Scharmbeckstotel.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
6. Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird durch die Ausführung von Turnen und anderen Sportarten sowie die Möglichkeit der Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht. Das Betreiben des Turnens und des Sports erfolgt auf freiwilliger Grundlage.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, sucht er die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche, mit Gemeinden, staatlichen Verwaltungsstellen und mit allen Einrichtungen und Verbänden, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, insbesondere mit Turn- und Sportgemeinschaften des In- und Auslandes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Abteilung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Höhen der Aufnahmegebühr und des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - b) unehrenhaftes Verhalten sowie Schädigung des Ansehens des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes
 - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
 - d) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über eine Beschwerde gegen den Ausschluss, die der Schriftform bedarf und zu begründen ist, entscheidet der Ehrenrat. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses dem Ehrenrat schriftlich einzureichen und zu begründen. Bei Fristversäumung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und die Einrichtungen im Rahmen der Sportart und der Benutzungsbestimmungen zu benutzen.
3. Diese Rechte ruhen, wenn dem Mitglied vom Vorstand eine vereinsinterne Sperre nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung auferlegt wurde.
4. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten. Sie sind im übrigen verpflichtet, die Satzung des Vereins, des Landessportbundes und des Fachverbandes, in dem sie Sport betreiben sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die veröffentlichten Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
5. Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber für alle dem Verein vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schäden.
6. Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den LSB.
7. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Ehrenamt und Vereinsführung

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und nach § 30 BGB haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen, die für die operativen Geschäfte des Vereins vertretungsberechtigt sind.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungs- / Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der die Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, in der sich die amtlichen Bekanntmachungen befinden, einzuladen sind.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich und dem Vorstand über die Geschäftsstelle eingereicht werden und begründet sein.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) jährliche Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) jährliche Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenwartes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) jährliche Entlastung des gesamten Vorstandes
 - d) jährliche Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - e) jährliche Wahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes gem. § 9, Abs. 4
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern gem. § 9 Abs. 6
 - g) jährliche Bestätigung der Spartenleiter/innen
 - h) jede Änderung der Satzung
 - i) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - j) Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf zwei Jahre in folgendem Rhythmus gewählt:
 - a) in den Jahren mit geraden Endzahlen werden gewählt:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die stellvertretende Schriftführer/in
- der/die Pressewart/in
- der/die Gebäudewart/in
- der/die Hallenwart/in

b) in den Jahren mit ungeraden Endzahlen werden gewählt:

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die stellvertretende Kassenwart/in
- der/die Sportwart/in
- der/die Jugendwart/in
- die Mitglieder des Ehrenrates

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

6. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist erst nach drei Jahren zulässig. Einer der beiden Rechnungsprüfer ist jährlich durch Neuwahl zu ersetzen.

7. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er hat dies zu tun, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt. Die Versammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

9. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung findet geheime Abstimmung statt.

10. Bei einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden, führt der/die 2. Vorsitzende den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/in sowie der/die Schriftführer/in.

2. Der/die erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Pressewart/in
 - dem/der Gebäudewart/in
 - dem/der Hallenwart/in
 - dem/der stellvertretende Schriftführer/in
 - dem/der stellvertretende Kassenwart/in
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
4. Scheiden Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand – ausgenommen Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB – während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied benennen, das die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrzunehmen hat.
5. Das passive Wahlrecht zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand setzt ein Mindestalter von 18 Jahren und eine einjährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft voraus; das Mindestalter für das Amt des/der Jugendwartes/in beträgt 16 Jahre.
6. Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsleitung und Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung kann über eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird auf zwei Jahre gewählt und hat die Aufgaben

- a) die Tradition und das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren
- b) Streitigkeiten zu schlichten
- c) Beschwerden über den Vereinsausschluss eines Mitglieds abschließend zu bescheiden

§ 12 Abteilungen (Sparten)

Der Vorstand bildet Abteilungen und unterstellt sie bezüglich ihrer fachlichen Aufgaben den zuständigen Fachverbänden. Abteilungen können vom Vorstand ermächtigt werden, zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben Sonderkassen zu führen. Diese verwalteten Gelder sind Vereinsvermögen und unterstehen der Aufsicht des/der Kassenwartes/in.

§ 13 Protokolle

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Abteilungen sind Protokolle zu führen. Die Beschlüsse der jeweiligen Versammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zu Beginn einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss einer Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Stimmberechtigten.
2. Sind bei Beginn nicht mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb der nächsten 4 Wochen stattzufinden. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder sich dafür erklären.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen – im Einvernehmen mit dem Finanzamt – dem Kreissportbund Osterholz oder dessen Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Auflage, es für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung von 1984 und tritt am 21.08.2017 in Kraft.